

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Steyerberg diesen Bebauungsplan Nr. 43 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/ textlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Steyerberg, den 25.09.2000
Bürgermeister
Gemeindedirektorin
Gemeindedirektor

Verfahrensmerkmale des Bebauungsplans
Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.02.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Steyerberg, den 25.09.2000
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Az.: L4 - 9/2000

Liegenschaftskarte
Gemarkung Steyerberg, Flur 4
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.01.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vermessungs- und Katasterbehörde
Nienburg (Weser)
Katasteramt -
Nienburg, den 12.01.2000

Unterschrift
Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
AUROPLAN architekturbüro

Steyerberg, den 1.2.2000
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss des Flecken hat in seiner Sitzung am 08.02.2000 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 23.02.2000 bis 24.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Steyerberg, den 25.09.2000

Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss des Flecken hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Steyerberg, den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss des Flecken hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Steyerberg, den

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.05.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Steyerberg, den 25.09.2000
Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verlegung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
den

Höhere Verwaltungsbehörde
(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
den

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat des Flecken ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Steyerberg, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 11.10.00 im Amtsblatt Nr. 21 bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.10.00 rechtsverbindlich geworden.
Steyerberg, den 08.11.00

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Steyerberg, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Steyerberg, den

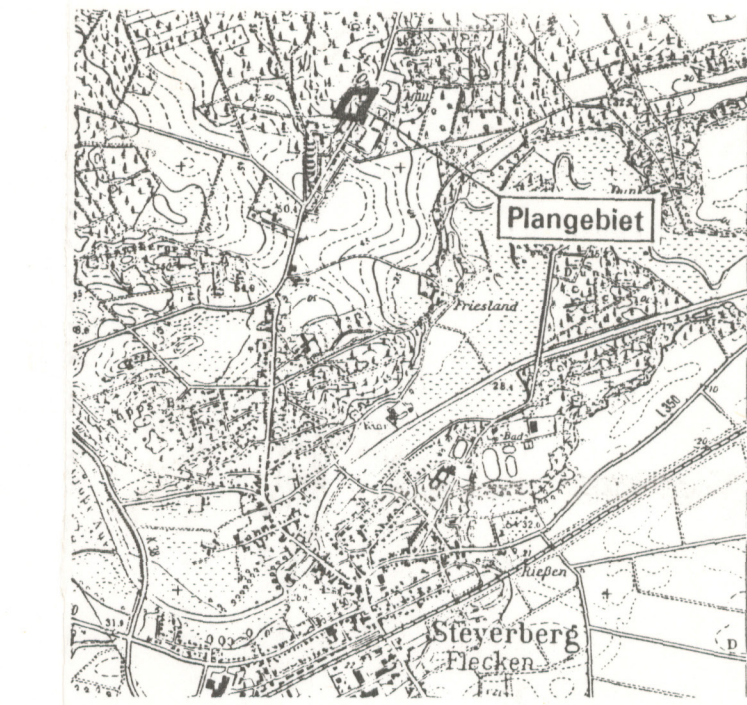
1) Nichtzutreffendes streichen.

2

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.



Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung



Textliche Festsetzungen:

1. Innerhalb der ausgewiesenen Stellplatzflächen ST1 und ST2 ist insgesamt die Anlage von max. 52 Stellplätzen zulässig.

Die befestigten Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen Aufbau zu gestalten.

Anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

2. Auf der ausgewiesenen Stellplatzfläche ST1 darf die befestigte Fläche für die Stellplätze und deren Erschließung 1.200 qm nicht überschreiten.

Auf der ausgewiesenen Stellplatzfläche ST2 darf die befestigte Fläche 500 qm nicht überschreiten.

3. Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine forstwirtschaftliche Nutzung untersagt. Die heutige potentiell natürliche Vegetation ist zu entwickeln.

Buchen und Stieleichen sind in Nestern zu pflanzen. Die Nester sind auf mind. 20% der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzusetzen.

5-7 Pflanzen einer Art sind in Gruppen mit einem Pflanzabstand von 1,5 X 2,0 m zu setzen. (Pflanzqualität 60 -100 cm).

Die Umsetzung hat in der auf die Bau- maßnahme folgenden Pflanzperiode (1.11 -15.4) stattzufinden.

Nichtanwachsende Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Landkreis Nienburg/Weser
Flecken Steyerberg

- Umschrift -

Bebauungsplan Nr. 43
"IVG-Siedlung II"
mit Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 20
"IVG-Siedlung"

Planzeichenerklärung:
(gemäß § 2 der
Planzeichenverordnung 1990)

ST Umgrenzung von Flächen für
Stellplätze
(Rechtsgrundlage
BauGB § 9 (1.11))

M Mischgebiet
(Rechtsgrundlage
BauGB § 9 (1.1))

Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft
(BauGB § 9 (1.20))

mit Geh- und Leitungsrechten be-
lastete Flächen
Gerecht zugunsten der Nutzer der
Stellplätze
Leitungsrecht zugunsten des Ei-
gentümers oder Pächters der Stell-
plätze
(BauGB § 9 (1.21))

Abgrenzung unterschiedlichen Ma-
ßes der Nutzung
(BauNVO § 1 (4.2))

Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches
(BauGB § 9 (7))

Stand: 22.05.2000
M: 1:1000
Planung: AUROPLAN architekturbüro
Steyerberg, Tel:05764/941790
U. Giesecking